

Einhaltung der Exportkontrolle

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie stets alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften einhalten, einschließlich aller anwendbaren Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen in Bezug auf den Export von Waren, Software, Dienstleistungen oder Technologie (im Folgenden „Sanktionen“).

Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass sie Produkte, Materialien, Technologien, technische Daten (im Folgenden „Güter“) oder Dienstleistungen, weder direkt noch indirekt, unter Verletzung der Sanktionen oder erforderlicher Genehmigungen an ein Unternehmen exportieren, re-exportieren, übertragen, verkaufen, weiterverkaufen, versenden oder vertreiben und dass Güter nicht für einen verbotenen oder genehmigungspflichtigen rüstungsbezogenen, nuklearen oder waffenbezogenen Einsatz bestimmt sind, es sei denn, die erforderlichen Genehmigungen wurden eingeholt.

Der Käufer stellt sicher, dass weder er selbst noch eine seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder, soweit nach ordnungsgemäßer Prüfung bekannt, ein Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Mitarbeiter, der an den vertragsgegenständlichen Leistungen beteiligt ist,

- auf einer einschlägigen US- oder EU- Sanktionsliste oder einer anderen anwendbaren Sanktionsliste gelistet ist;
- in einem Land oder Gebiet ansässig, gegründet oder niedergelassen ist, das Ziel von US-/EU- oder anderen anwendbaren Sanktionen ist oder dessen Regierung derzeit Ziel von Sanktionen ist oder
- eine Person ist, die direkt oder indirekt im Besitz oder unter Kontrolle einer anderen Person steht, die auf einer einschlägigen US-/EU- oder anderen anwendbaren Sanktionsliste steht oder die direkt oder indirekt im Besitz oder unter Kontrolle einer Person steht, die sich in einem Land oder Gebiet befindet, das Ziel der oben genannten Sanktionen ist oder dessen Regierung derzeit Ziel der oben genannten Sanktionen ist

Rechte des geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen, die von Elektrobit oder deren Tochtergesellschaften dem Lizenznehmer oder Kunden im Zusammenhang mit den in Anhang XL der Verordnung (EU) 833/2014 (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1745>) aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht verwendet werden (z. B. durch Unterlizenzierung), wenn das Ergebnis oder Produkt dieser Nutzung zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr – unmittelbar oder mittelbar – an eine natürliche oder juristische Person in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt ist.

Rücktritt

Werden gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder wenn der Käufer die anderen vorstehenden Bestimmungen zur Einhaltung der Export- und Sanktionsvorschriften nicht einhält, ist Elektrobit berechtigt, vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten.

Dies gilt auch, wenn erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Dienstleistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten oder Schadensersatzansprüchen entsprechende Sanktionen – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Dienstleistung vorübergehend oder endgültig

unmöglich machen, weil erforderliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender Sanktionen der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Dienstleistung entgegenstehen.

Lieferfristen

Die Einhaltung von Lieferfristen kann für Elektrobit die Freigabe bzw. Erteilung von Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden voraussetzen. Ist Elektrobit an der rechtzeitigen Lieferung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines außenwirtschaftsrechtlichen Antrags- oder Genehmigungsverfahrens gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung. Schadensersatzansprüche des Kunden aus diesem Grund sind ausgeschlossen.